

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Abschiebungen im Ausbildungsfall

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) positiv beschieden wurde, sich momentan in den jeweiligen Bezirken der Handwerkskammern in Baden-Württemberg (Mannheim, Rhein-Neckar-Odenwald, Heilbronn-Franken, Karlsruhe, Region Stuttgart, Ulm, Reutlingen, Konstanz, Freiburg) in Ausbildung zu Handwerksberufen befinden;
2. wie viele Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) bzw. Geduldete sich momentan in den jeweiligen Bezirken der Handwerkskammern in Baden-Württemberg (Mannheim, Rhein-Neckar-Odenwald, Heilbronn-Franken, Karlsruhe, Region Stuttgart, Ulm, Reutlingen, Konstanz, Freiburg) in Ausbildung zu Handwerksberufen befinden;
3. wie viele Ausbildungsverhältnisse von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung bzw. Geduldete in Handwerksberufen (aufgeführt nach einzelnen Handwerkskammerbezirken) seit dem 1. Januar 2016 beendet werden mussten, weil die Auszubildenden ein Beschäftigungsverbot oder eine Aufforderung zur Ausreise erhielten;
4. wie viele Ausländerinnen und Ausländer seit dem Erlass des Bundesinnenministeriums vom 1. November 2016 zur sogenannten „3+2“-Regelung (§ 60 a Aufenthaltsgesetz) diese in Baden-Württemberg in Anspruch nahmen;

5. welche Vorgaben Behörden vor Ort einhalten müssen, um die ausreichende Beteiligung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung bzw. Geduldete bei der Feststellung bislang ungeklärter Identität zu beurteilen;
6. ob diese Beurteilung bei den damit befassten Behörden vor Ort überall auf gleiche Weise und nach den gleichen Kriterien erfolgt;
7. wie das Land dies sicherstellt;
8. wie hoch der Anteil der Personen war, bei denen die Ausreise nach Aufforderung erfolgte, die in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis standen;
9. welche Haltung das Land dazu hat, bei Menschen mit der Aufforderung zur Ausreise auf bestehende Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen und diese bei der Umsetzung der Ausreiseaufforderung nach der Einzelfallprüfung hinter die Ausreiseaufforderung für Menschen ohne Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis in Baden-Württemberg zurückzustellen.

28. 04. 2017

Dr. Schweickert, Keck, Dr. Rülke, Haußmann,
Dr. Bullinger, Weinmann, Dr. Goll, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Ausbildungsverhältnisse im Handwerksbereich sind eine wichtige Chance auch für Ausländerinnen und Ausländer, die mit Asylbegehren bzw. aufgrund einer Fluchtsituation nach Baden-Württemberg kommen. Viele Handwerksbetriebe bieten Ausbildungen und ausbildungsvorbereitende Maßnahmen an. Die „3+2“-Regelung auf Bundesebene soll die Duldung im Ausbildungsfall ermöglichen. Ausbildende Betriebe beklagen jedoch immer wieder, dass Aufenthalte beendet werden, weil die Klärung des Rechtsstatus der Auszubildenden lange Zeit benötigt bzw. nicht nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien erfolgt. Vor allem die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Feststellung der eigenen Identität wird von den Behörden unterschiedlich bewertet. Hier ist das Land in der Pflicht, eine Eindeutigkeit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Mai 2017 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) positiv beschieden wurde, sich momentan in den jeweiligen Bezirken der Handwerkskammern in Baden-Württemberg (Mannheim, Rhein-Neckar-Odenwald, Heilbronn-Franken, Karlsruhe, Region Stuttgart, Ulm, Reutlingen, Konstanz, Freiburg) in Ausbildung zu Handwerksberufen befinden;*
- 2. wie viele Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) bzw. Geduldete sich momentan in den jeweiligen Bezirken der Handwerkskammern in Baden-Württemberg (Mannheim, Rhein-Neckar-Odenwald, Heilbronn-Franken, Karlsruhe, Region Stuttgart, Ulm, Reutlingen, Konstanz, Freiburg) in Ausbildung zu Handwerksberufen befinden;*

Zu 1. und 2.:

Die Landesregierung führt hierzu keine Statistik. Auf Anfrage wurde vom Baden-Württembergischen Handwerkstag folgende Übersicht übersandt:

Handwerkskammer	Anzahl Auszubildende
Freiburg	71
Heilbronn	40
Karlsruhe	77
Konstanz	55
Mannheim	65
Reutlingen	41
Stuttgart	133
Ulm	76
BW insgesamt	558

Nach Angaben des Baden-Württembergischen Handwerkstags handelt es sich hierbei um Staatsangehörige der zu den Hauptzugangsländern von Asylbewerbern zählenden Länder Eritrea, Somalia, Nigeria, Iran, Irak, Afghanistan, Syrien und Pakistan, die sich derzeit im baden-württembergischen Handwerk in Ausbildung befinden.

Über den Aufenthaltsstatus dieser Personen und insbesondere dazu, ob diese alle einen Asylantrag gestellt haben, liegen keine Informationen vor, ebenso wenig dazu, ob es weitere Personen aus anderen Herkunftsländern gibt, die einen Asylantrag gestellt haben könnten.

3. *wie viele Ausbildungsverhältnisse von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung bzw. Geduldete in Handwerksberufen (aufgeführt nach einzelnen Handwerkskammerbezirken) seit dem 1. Januar 2016 beendet werden mussten, weil die Auszubildenden ein Beschäftigungsverbot oder eine Aufforderung zur Ausreise erhielten;*

Zu 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine konkreten Zahlen vor, da dies statistisch nicht erfasst wird.

4. *wie viele Ausländerinnen und Ausländer seit dem Erlass des Bundesinnenministeriums vom 1. November 2016 zur sogenannten „3+2“-Regelung (§ 60 a Aufenthaltsgesetz) diese in Baden-Württemberg in Anspruch nahmen;*

Zu 4.:

Für die sog. Ausbildungsduldung gemäß § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG besteht im Ausländerzentralregister bisher noch kein gesonderter Duldungsgrund, sodass die Zahl der Ausbildungsduldungen nicht statistisch erfasst wird. Nach § 18 a Abs. 1 a AufenthG ist nach Abschluss der Berufsausbildung, für die eine Ausbildungsduldung erteilt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen. Aufenthaltstitel auf dieser Grundlage wurden nach Kenntnis der Landesregierung bislang nicht erteilt, wobei dies bei den wesentlichen Zeiträumen der Regelung bislang auch nur in einem Ausnahmefall möglich gewesen wäre.

5. *welche Vorgaben Behörden vor Ort einhalten müssen, um die ausreichende Beteiligung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung bzw. Geduldete bei der Feststellung bislang ungeklärter Identität zu beurteilen;*

6. *ob diese Beurteilung bei den damit befassten Behörden vor Ort überall auf gleiche Weise und nach den gleichen Kriterien erfolgt;*

7. *wie das Land dies sicherstellt;*

Zu 5. bis 7.:

Asylbewerber unterliegen während des Asylverfahrens verschiedenen Mitwirkungspflichten, z. B. aus § 15 Asylgesetz (AsylG) und sind hiernach u. a. verpflichtet, ihren Pass oder Passersatz sowie sonstige Urkunden und Unterlagen, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, vorzulegen.

Für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (Geduldete) ist das Regierungspräsidium Karlsruhe landesweit zuständig. Da auch die Passersatzbeschaffung dort landesweit konzentriert ist, kann die Erfüllung der Mitwirkungspflichten dort zentral beurteilt werden. Landesweite Vorgaben sind demnach nicht erforderlich. In der Regel werden die Mitwirkungspflichten erst als erfüllt angesehen, wenn ein Pass oder ein Passersatzdokument, das durch den Ausländer beschafft werden konnte, im Original vorgelegt wird.

8. *wie hoch der Anteil der Personen war, bei denen die Ausreise nach Aufforderung erfolgt, die in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis standen;*

Zu 8.:

Mangels statistischer Erfassung liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

9. *welche Haltung das Land dazu hat, bei Menschen mit der Aufforderung zur Ausreise auf bestehende Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen und diese bei der Umsetzung der Ausreiseaufforderung nach der Einzelfallprüfung hinter die Ausreiseaufforderung für Menschen ohne Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis in Baden-Württemberg zurückzustellen.*

Zu 9.:

Nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes hat ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Wurde ihm eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt, so hat er das Bundesgebiet bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Einer gesonderten Aufforderung zur Ausreise bedarf es nicht. Sobald der Ausländer ausreisepflichtig ist, wird ihm in der Regel auch die Abschiebung angedroht, hierbei ist grundsätzlich eine Frist zur freiwilligen Ausreise zu setzen. Insofern sind auch Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse zunächst nicht zu berücksichtigen. Aus der Aufnahme von Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen erwächst vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern grundsätzlich kein Aufenthaltsrecht.

Der Bundesgesetzgeber hat allerdings in den letzten Jahren die Grundlagen dafür geschaffen, vertiefte Integrationsleistungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, selbst bei einer vorangegangenen illegalen Einreise oder eines illegalen Aufenthalts mit einem Aufenthaltsrecht oder einer Duldung anzuerkennen. Ziel ist es u. a., durch die Schaffung und Erweiterung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven den Zuzug und Verbleib von Fachkräften in Deutschland zu fördern.

Geduldete, die gut integriert sind und erfolgreich in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Studium absolviert haben, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Gleiches gilt auch für Geduldete mit ausländischem Hochschulabschluss und für Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen als qualifizierte Fachkraft beschäftigt sind.

Sofern der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung, die mindestens zwei Jahre dauert, aufgenommen hat oder zeitnah aufnimmt, bekommt er unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Ausbildungsduldung für die Gesamtdauer der Berufsausbildung und nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss bei anschließender Beschäftigung ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre (sog. 3+2-Regelung).

Zudem erhalten geduldete Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert (z. B. durch Erwerbstätigkeit, hinreichende Sprachkenntnisse) und eine Mindestaufenthaltsdauer von vier bzw. acht Jahren (§§ 25 a und 25 b AufenthG) erreicht haben.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration